

Wolfgang M. Schröder

Systematisches Recht. Zum Aufriss und zur *pointe* der Kantischen Rechtslehre

Pointen sind nicht nur schlicht „Punkte“. Sie sind Höhe(n)punkte, auf die Gedanken oder ganze Texte innerlich zulaufen: Sinnspitzen also, die – oft stachelgleich – ins Schwarze treffen; meist in kritischer Absicht.

Wohin zeigt die Sinnspitze der Kantischen Rechtslehre? Was will dieser Text dem Grundriss und dem Inhalt nach letztlich sein? Und wen oder was will er mit seiner Sinnspitze womöglich treffen? Diesen Fragen wird im Folgenden knapp und leidlich partiell (nämlich beschränkt auf den Aufriss der Kantischen Rechtslehre), aber doch konzentriert nachgedacht. Dies geschieht in Kenntnis, aber nicht ganz konform zum *mainstream* der neueren Forschungsdebatte zu Kants Rechtslehre. Hierzu steht unsere Reflexion gewissermaßen allseitig im rechten Winkel: sie sucht ihren eigenen Ansatzpunkt im gleich großen Abstand zu den vielen Paraphrasen und Detailstudien sowie zu den wenigen kongenialen Gesamtrekonstruktionen der Kantischen Gedankenführung. So kann sie den Diskurs im Blick behalten, ohne sich eine eigene Sicht auf den wichtigeren Kantischen Text zu verbauen.

Um die *pointe* dieses Textes anzupeilen, stehen im Grunde zwei Wege offen. Trotz ihrer Verschiedenheit sind sie letztlich komplementär. Der eine, leichtere führt über die Suche von prägnanten Selbstkennzeichnungen des Kantischen Projekts, der andere indes über die Suche von gedanklichen Linien, die im fraglichen Text steil auf einander zulaufen. Optimal wäre wohl eine Kombination aus beidem. Aus pragmatischen Gründen beschränken wir uns hier jedoch weitgehend auf Weg Nr. 1. Damit wir sicherer vorankommen, benötigen wir indes einen sachgemäßen Leitfaden. Hierzu nehmen wir die Leitfrage der Kantischen Rechtslehre selbst.

I.

Diese gilt nicht dem *Erfahrungsbegriff*, sondern dem *Vernunftbegriff* des Rechts. Dieser wird als „reiner, jedoch auf die Praxis ... gestellter Begriff“¹ gedacht. Näherhin spürt man, dass der *Erfahrungsbegriff* des Rechts durch den *Vernunftbegriff* des Rechts kritisiert werden soll, der allein das „allgemeine“ und somit im Zweifelsfall durchschlagende Kriterium von Recht und Unrecht geben kann².

Als Begriff reiner praktischer Vernunft ist dieser kriteriologische Rechtsbegriff zugleich ein moralisches Konzept. Sein Inhalt ist diejenige Verbindlichkeit, die Personen, bloß weil und sofern sie Willkürfreiheit und praktische Vernunft besitzen³, wechselseitig in ihrem

¹ AA VI, 205.

² A.a.O. 230.

³ Diese beiden Bestimmungen sind bei Kant insofern aufeinander bezogen, da die „freie Willkür“ konstitutiv als diejenige bestimmt (und gegen „thierische Willkür“ abgehoben) wird, die „durch

äußeren praktischen Verhältnis haben⁴. Der auf die empirische Rechtslehre gemünzte Kantische Satz vom Holzkopf ohne Hirn ist unmissverständlich klar⁵.

Das bloße Dass des Bewusstseins dieser Normativität, die dem moralischen Rechtsbegriff korrespondiert, ist für Kant weitgehend unproblematisch. Es stellt sich ein als „Faktum der reinen Vernunft“⁶, im Sinne der Gegebenheit des Sittengesetzes im Bewusstsein⁷, gewissermaßen durch die tätige Handlung (*factio*) der reinen Vernunft. Jedoch besteht das Desiderat, dass Rechtsverbindlichkeiten in ihrer Geltungslogik klargelegt werden. Erst dadurch nämlich wird nicht nur der Rechtsbegriff selbst in der wünschenswerten Weise durchsichtig und distinkt. Zudem werden auch die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass für beliebige Praxisfälle zumindest *im Prinzip* festgestellt werden kann, was aus überpositiver moralischer Sicht „Recht“ zu heißen verdient – und was nicht. Beides ist im Sinne der durchgängigen rechtlichen Bestimmbarkeit praktischer Situationen geboten, durchaus zur Sicherung der Prägnanz und Relevanz des moralischen Rechtsgedankens.

Dass die fragliche Klarlegung möglich sein und dass sie *metaphysisch* (d.h. durch Erkenntnis *a priori* aus bloßen Begriffen) versucht werden muss, ist bereits für den Kant der „*Kritik der reinen Vernunft*“ unzweifelhaft. Was den Möglichkeitsaspekt betrifft, so scheint dieser im Faktum unserer moralischen Verbindlichkeit impliziert zu sein: „Was in allen möglichen Fällen *Recht* oder *Unrecht* sei, muß man der Regel nach wissen können, weil es unsere Verbindlichkeit betrifft, und wir zu dem, *was wir nicht wissen können*, auch keine Verbindlichkeit haben.“⁸ Die metaphysische Methodik der fraglichen Klarlegung wiederum ist gefordert von der Tatsache, dass Fragen nach Recht und Unrecht für Kant solcherart sind, dass ihr Gegenstand jenseits der genannten Begriffe gar nicht angetroffen wird⁹. Daher bleibt hier nur eine Erkenntnis *a priori* aus bloßen Begriffen übrig.

Folgerichtig hat Kants Vernunftrechtslehre zwei Grundthemen: die logische Darlegung dessen, was „Recht“ im Grunde ist, sowie der hierzu passende Grundriss der privaten und öffentlichen Rechtsverhältnisse, für die praktische Realität zu reklamieren ist.

Der Kantische Ansatz zur Lösung der ersten Aufgabe gründet in einem freiheits- und pflichtentheoretischen Problemdenken. Näherhin versteht er sich aus der potentiellen Selbstwidersprüchlichkeit der persönlichen Willkürfreiheit (als äußere Freiheit im Sinne von wechselseitiger Unabhängigkeit von der nötigen Willkür der jeweils anderen). Es scheint

reine Vernunft [gemeint ist wohl die reine *praktische Vernunft*; W.M.S.] bestimmt werden kann“ (AA VI, 213).

⁴ Vgl. dazu AA VI, 216 u. 230.

⁵ A.a.O. 230.

⁶ Vgl. AA V, 31.

⁷ Vgl. dazu AA VI, 216.

⁸ KrV B 504. Die denkende Betrachtung von Recht und Unrecht zählt Kant a.a.O. zu jenen „Wissenschaften, deren Natur es so mit sich bringt, dass eine jede darin vorkommende Frage aus dem, was man weiß, schlechthin beantwortlich sein muß, weil die Antwort aus denselben Quellen entspringen muß, daraus die Frage entspringt, und wo es keineswegs erlaubt ist, unvermeidliche Unwissenheit vorzuschützen, sondern die Auflösung gefordert werden kann.“

⁹ Vgl. a.a.O., B 505.

nämlich möglich, ja unter Bedingungen der Endlichkeit von Raum und Zeit sogar wahrscheinlich, dass Willkürfreiheit durch Willkürfreiheit beschädigt und vernichtet werden könne. Denn wenn diese das individuelle Vermögen darstellt, so weit irgend machbar nach Gutdünken zu handeln, so kann es sein, dass sich die verschiedenen persönlichen Freiheitssphären in ihrer konkreten Wirksamkeit gegenseitig stören oder gar bedrohen. Daher scheidet *uneingeschränkte* Freiheit als apriorische Möglichkeitsbedingung einer *Gemeinschaft* äußerer Freiheit im gekennzeichneten Sinne aus. Sie erweist sich dadurch als widersprüchlich, dass der uneingeschränkte Freiheitsgebrauch deren einen die Unterwerfung anderer und somit die Aufhebung von deren äußerer Freiheit zulässt.

Im Blick hierauf fragt es sich, wodurch eine Wohlordnung paralleler und gewissermaßen konkurrierender Freiheitssphären gelingen kann, dergestalt, dass eine vernunftwidrige Beschränkung oder gar Vernichtung der Freiheit des einen durch den Freiheitsgebrauch des anderen verhindert werden kann.

Dies scheint nur dadurch möglich, dass die freie Willkür auf die Bedingungen ihrer streng allgemeinen Übereinstimmung mit der äußeren Freiheit aller anderen eingeschränkt wird. Dementsprechend bestimmt sich der praktische Vernunftbegriff des Rechts formal als „Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des anderen nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann.“¹⁰ Dabei ist unter einem „allgemeinen Gesetze der Freiheit“ ein *moralisches* Gesetz – im Gegensatz zum „Naturgesetz“ –, also ein Gesetz der praktischen Vernunft zu verstehen¹¹.

Eine kriterielle Fassung des Vernunftbegriffs des Rechts macht diesen operabel als Maßstab, nach dem konkrete Handlungen und positive Gesetze auf ihre Legitimität hin beurteilt werden können. KANT stellt in diesem Sinne als „allgemeines Prinzip des Rechts“ den Grundsatz auf: „Eine jede Handlung ist *recht*, die oder nach deren *Maxime* die Freiheit der Willkür eines jeden mit jedermanns Freiheit nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann.“¹² Davon unterschieden wird das Gebot, das „Rechthandeln mir zur *Maxime* zu machen“; dies ist eine „Forderung, die die Ethik an mich tut“¹³.

Das zitierte „allgemeine Prinzip des Rechts“ ist offensichtlich eine Feststellung, kein Imperativ – und erst recht kein kategorischer. Freilich lässt er sich als eine Art Gegenstück denken, das sich im Bereich der Rechtslehre zum kategorischen Imperativ im Bereich der Ethik (Tugendlehre) findet.

II.

Wenn wir nun mit der Sammlung prägnanter Selbstkennzeichnungen des Kantischen Rechtslehreprojekts beginnen, so werden wir fündig bereits in der Vorrede zu den „metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre“.

¹⁰ Vgl. § B in AA VI, 230.

¹¹ Vgl. dazu a.a.O., 214 sowie 220 f.

¹² A.a.O., 230, § C.

¹³ So § C a.a.O., 231.

Hier lesen wir zunächst Grundsätzliches: Die Rechtslehre ist der *erste* Teil jener Sittenlehre, die als „Metaphysik der Sitten“ auf die Kritik der praktischen Vernunft folgen soll¹⁴. Geht man diese Kennzeichnungen in der umgekehrten Reihenfolge ihrer Nennung durch, so wird der systematische Ort der Rechtslehre in der Kantischen Philosophie deutlich: Kants Rechtslehre ist formal eine *nach*-kritische, jedoch *kritisch grundgelegte* (und insofern nicht *unkritische*) Darlegung des praktischen Vernunftbegriffs von „Recht“; material deckt sie den ersten von zwei (insgesamt nämlich Recht und Moral umfassenden) Hauptsachbereichen ab, in die die metaphysische (d.h.: systematisch-apriorische) Klärung der Begriffe der Sittenlehre zerfällt.

Dabei ist die Rechtslehre *nach-kritisch* in dem Sinne, dass sie nicht Teil der negativen Philosophie der Vernunftkritiken ist, sondern Teil des „doktrinären Geschäfts“, das als positives Gegenstück zu diesen Kritiken sich an diese anschließt. In letzterem Sinn ist die Rechtslehre *kritisch grundgelegt* – und somit bleibend kritikbezogen (s.u.). Im übrigen ist die Vernunftnotwendigkeit des Rechts als Koexistenzordnung vernünftiger Wesen mit freier Willkür ein Hauptertrag der „Kritik der praktischen Vernunft“.

Fragen wir weiter nach der Stringenz der begrifflichen Fassung der Rechtslehre als Teil der Sittenlehre. Diese ist gegeben, wenn man „Sittenlehre“ als Reflexionszusammenhang der Pflichten im Selbst- und im Sozialbezug versteht, und „Recht“ im Kern teils als Abbeviatur von „Rechtspflichten“, teils als Vermögen, andere zu verpflichten.

Weniger selbstverständlich ist jedoch, dass und warum die Rechtslehre der *erste* Teil solcher Sittenlehre sein soll. Gibt es sachlich-systematische Gründe, das Recht hier vor der Tugend abzuhandeln? Wohl schon, wenn man zwischen zweierlei normativen Gesichtspunkten unterscheidet: zwischen denen für eine äußere Gesetzgebung für *Handlungen* und denen für eine innere Gesetzgebung für die *Maximen* von Handlungen. Die Gesetzgebungsfrage für Handlungsmaximen beschreibt klarerweise ein reflexionslogisch höherstufiges Problem als die Gesetzgebungsfrage für Handlungen. Dafür scheint letztere sachlich grundlegender zu sein als erstere.

Wenn man vor diesem Hintergrund das Stichwort ‚Handlungsgesetzgebung‘ mit der Sache der Rechtslehre und das Stichwort ‚Handlungsmaximengesetzgebung‘ mit der Tugendlehre verbindet, ist es zunächst konsequent, die Rechtslehre von der Tugendlehre zu sondern. Kant tut dies, indem er die Kompetenz der Tugendlehre auf die „inneren“ ethischen Gesetze beschränkt, die aus der Selbstgesetzgebung der reinen praktischen Vernunft hervorgehen. Von den juridischen, für die eine äußere Gesetzgebung möglich ist¹⁵, stellt die „Rechtslehre“ (*Ius*) den Inbegriff dar¹⁶. Zudem liegt es in der zitierten Konsequenz, dass man die Rechtslehre *vor* der Tugendlehre behandelt. Der Focus der Darlegung muss von der

¹⁴ A.a.O., 205.

¹⁵ A.a.O., 229.

¹⁶ Ebd.

grundlegenden und weniger voraussetzungsvollen äußeren Freiheitssphäre zur anspruchsvollen und voraussetzungsvolleren inneren wandern.

Jedoch ist auch der normative Verweisungszusammenhang zwischen beiden Sphären zu berücksichtigen. Dieser besteht nur insofern, als beide Sphären normativ und systematisch komplementär auf Freiheit bezogen sind. Er besteht auch darin, dass an der wenigstens prinzipiellen Zusammenstimmung der juristischen Gesetze mit moralischen Prinzipien die überpositive sittliche Legitimität jener liegt. In diesem Sinne ist solche Zusammenstimmung ein sittliches Gebot und moraltheoretisches Problem. Denn hier müssen schlüssig zusammengedacht werden: eine Trennung von Legalität und Moralität als Triebfedern der Gesetzesbefolgung (wobei Legalität als Triebfeder der Befolgung juristischer Gesetze hinreicht, Moralität aber als Triebfeder moralischer Gesetze geboten ist) – und eine Kompatibilität von Rechtsgesetzen und Moralprinzipien als förmliche Fassungen praktisch-vernünftiger Verbindlichkeit.

Der Kantische Ansatz zur Lösung der Aufgabe der Vernunftrechtslehre gründet in einem freiheits- und pflichtentheoretischen Problemdenken. Näherhin versteht er sich von der potentiellen Selbstwidersprüchlichkeit der persönlichen Willkürfreiheit her. Es scheint nämlich möglich, ja unter Bedingungen der Endlichkeit von Raum und Zeit sogar wahrscheinlich, dass Willkürfreiheit durch Willkürfreiheit beschädigt und vernichtet werden könne. Denn wenn diese das individuelle Vermögen darstellt, so weit irgend machbar nach Gutdünken zu handeln, so kann es sein, dass sich die verschiedenen persönlichen Freiheitssphären in ihrer konkreten Wirksamkeit gegenseitig stören oder gar bedrohen. Im Blick hierauf fragt es sich, wodurch eine Wohlordnung solcher Freiheitssphären gelingen kann, dergestalt, dass eine vernunftwidrige Beschränkung oder gar Vernichtung der Freiheit des einen durch den Freiheitsgebrauch des anderen verhindert werden kann.

Dies ist für Kant die moralphilosophische Grundsatzfrage nach dem, was „Recht“ ist und was es wie leisten soll (im Unterschied etwa zur juristischen Frage: *quid iuris?*). Sie umreißt denn auch den Horizont, in dem Kant ein praktisch-vernünftiges Rechtsprinzip bestimmt und eine systematische, wenngleich keine (sachlich unmögliche) systemisch abschließende Einteilung der rationalen Rechtsverhältnisse versucht. Doch dazu später mehr.

III.

Gehen wir zunächst weiter in unserer Sammlung prägnanter Selbstkennzeichnungen des Kantischen Rechtlehreprojekts. Wir finden als Nächstes dies: Die Rechtslehre, sagt Kant, ist „das, wovon ein aus der Vernunft hervorgehendes System verlangt wird, welches man die *Metaphysik des Rechts* nennen könnte.“¹⁷ Der Konjunktiv „könnte“ ist hier zwar nicht unbedingt grammatikalisch, aber sinngemäß ein *coniunctivus irrealis*. Eine veritable, in sich vollständige Metaphysik des Rechts kann es für Kant nämlich nicht geben, weil für ihn der

¹⁷ A.a.O., 205.

Begriff „Recht“ nicht vollständig metaphysikfähig ist. Dies liegt gleichermaßen an Kants Metaphysik- und Rechtsbegriff. „Metaphysik“ als philosophisch-wissenschaftliche Disziplin meint bei Kant das „System der Erkenntniß a priori aus bloßen Begriffen“¹⁸, nicht zuletzt im Sinne der vollständigen systematischen Einteilung solcher Erkenntnis¹⁹. Jedoch geht das Bloß-Begriff-Sein dem Rechtsbegriff gerade ab. Dieser nämlich ist zwar ein „reiner, jedoch auf die Praxis (Anwendung auf in der Erfahrung vorkommende Fälle) gestellter Begriff“²⁰. Derlei schafft *in puncto* Metaphysik Probleme. Eine vollständige systematische Darlegung bloßer Begriffe mag sich noch denken lassen. Nicht jedoch ein vollständiges metaphysisches System von Begriffen mit konstitutivem Praxis(anwendungs)bezug. Denn wo letzterer besteht, findet man in der systematischen Einteilung von Begriff-Anwendung-Relationen kein Ende. Begriffe, die im beschriebenen Sinn auf die Praxis gestellt sind, beziehen sich nämlich *per definitionem* auf jene empirische Mannigfaltigkeit von Fällen, für die sie relevant sein können. Weil aber die Empirie so ohne weiteres kein Ende nimmt (sie ist, Hegelisch gesprochen, eine Art „schlechte Unendlichkeit“), rundet sie sich auch nicht zu einem Ganzen, das man vollständig einteilen könnte. Demnach ist, wenn man „Metaphysik“ und „Recht“ Kantisch definiert, eine „Metaphysik des Rechts“ *sensu stricto* unmöglich.

Läuft demnach die zitierte These, für die Rechtslehre als Teil der Sittenlehre sei „ein aus der Vernunft hervorgehendes System verlangt“²¹ ins Leere? Nicht völlig, wenn man das Systemgebot als regulative Idee beibehält, jedoch nicht stur auf der vollständigen Realisierung dieses Systems besteht, sondern die „Annäherung zum System“²² als das Leistbare ansetzt und nicht unterbewertet. Wie sieht diese „Annäherung“ konkret aus? Meint sie das „Fast-System“ oder das Surrogat des Systems? Beide Titel sind nicht wirklich triftig. Denn was Kant hier der Sache nach meint, ist gewissermaßen ein Drittes: es geht schlicht um eine getrennte Notation der metaphysischen-systematischen und der nicht-metaphysischen (weil nicht-metaphysikfähigen), in sich fragmentarisch bleibenden Bestandteile der Rechtslehre.

Zur ersten Gruppe gehört alles, was „Recht“ im Sinne der Zugehörigkeit „zum a priori entworfenen System“ ist; zur zweiten Gruppe zählt der nicht-apriorische, nicht vollständig systematisierbare Rest, also „Rechte, welche auf besondere Erfahrungsfälle bezogen werden“²³. Die erste Gruppe ist Stoff für den Text, die zweite Stoff für die „zum Theil weitläufigen Anmerkungen“ zur Rechtslehre²⁴. Insofern liegt hier eine (der Zweipoligkeit des Kantischen Rechtsbegriffs gemäße) formal heterogene Rechtslehre vor. Sie beansprucht für ihre Rechtsgrundsätze System- und Metaphysikstatus, nicht jedoch für die Explikation

¹⁸ A.a.O., 216.

¹⁹ Vgl. dazu a.a.O., 205, ferner KrV B.

²⁰ AA VI, 205.

²¹ Ebd.

²² Ebd.

²³ Ebd.

²⁴ Vgl. ebd., f.

und exemplarische Konkretion dieses Rechts in Form von Rechten²⁵. Insofern gibt sie keine systematisch vollständige Metaphysik des Rechts, sondern „metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre“ – solche also „der „Rechtslehre“ wohlgemerkt, nicht solche „des Rechts“.

IV.

Diese Differenzierung ist nicht redundant. Das wird deutlich, wenn man zu einer dritten prägnanten Selbstkennzeichnung des Kantischen Rechtlehreprojekts fortschreitet, zu der einer Pflichtenlehre als „bloßer Wissenslehre“²⁶, die sich freilich erst in der Vorrede zur Tugendlehre findet.

Diese Bezeichnung bringt zunächst wieder das Verhältnis der Kantischen Rechtslehre zur kritischen Philosophie in den Blick. Jene hat gegenüber dieser oft einen doktrinären und damit offenkundig nach-kritischen Charakter. Sie geht jedoch im Doktrinären nicht auf. Sie etabliert nicht nur einfachhin positive Inhalte. Zumindest manches wird auch metaphysisch deduziert und so in seiner praktischen Realität bewiesen. Gleichwohl bleibt der Abstand deutlich, in dem die Rechtslehre zur Aufgabe der Transzendentalphilosophie steht, also zu Prüfung und Kritik von Gegebenem nach Maßstäben reiner Vernunft. *Deren* Muster folgt die Rechtslehre in Aufbau und Duktus offenkundig nicht. Wohl nicht zuletzt deshalb, weil ihr Subjekt, das systematische Recht, grundsätzlich aus dem Zuständigkeitsbereich der Transzendentalphilosophie herausfällt²⁷ – hinein in das Gebiet der kritisch fundierten, aber selbst nach-kritischen „Metaphysik der Sitten“.

Verfasst wird die Rechtslehre dabei nicht etwa als ein komplementäres *ensemble* aus Elementar- und Methodenlehre. Dies anzumerken ist nicht ganz abwegig – angesichts des oben genannten Strukturprinzips separater Notationen. Verfasst wird sie stattdessen als „Wissenslehre“ (*doctrina scientiae*), und zwar als „bloße“ Wissenslehre von den rechtsförmigen Verbindlichkeiten, dem „Förmlichen“ der „nach Freiheitsgesetzen im

²⁵ Die stringente Möglichkeit, „Annäherung zum System“ *so* zu verstehen, trifft auf eine Reihe von Bedingungen. Die begrifflichen davon sind wohl die entscheidenden. Hierzu zählt zunächst die Relativierung der Dichotomien System/Nicht-System und Metaphysik/Nicht-Metaphysik, sodann die Unterscheidung zwischen „Recht“ und „Rechten“. Die fragliche Relativierung wird möglich durch die Unterscheidung des gesamthaft Systemischen vom methodisch Systematischen (dessen Ergebnisse durchaus vorsystemisch bleiben können) sowie durch die Unterscheidung eines Disziplin- und eines Gehaltsbegriffs von Metaphysik (wonach Metaphysik auch nur ein Moment neben anderen Momenten in einem größeren Ganzen sein kann – und nicht immer selbst ein integrierendes Ganzes sein muss). Die erstgenannte Unterscheidung wehrt der Identifikation des Systematischen mit der Systemgestalt, die zweite stellt neben die Metaphysik als Rahmen die Metaphysik als Bestandteil. Das Fazit aus beiden Relativierungen ist für Kant die Beschränkung des Anspruchs seines Projekts zur Rechtslehre darauf, „metaphysische Anfangsgründe“ derselben zu geben.

²⁶ Vgl. AA VI, 375.

²⁷ Vgl. dazu KrV, 506: „Es sind aber in der Transzendentalphilosophie keine anderen, als nur dies kosmologischen Fragen [...]“. Vgl. jedoch a.a.O. ferner B 508: „Außer der Transzendentalphilosophie gibt es noch zwei reine Vernunftwissenschaften, eine bloß spekulativen, eine praktischen Inhalts: *reine Mathematik*, und *reine Moral*.“

äußeren Verhältnis einzuschränkenden Willkür“²⁸. Indes: Was ist hier unter einer „bloßen Wissenslehre (*doctrina scientiae*)“ zu verstehen?

Die Antwort dürfte sich im Anhang zur Rechtslehre finden, näherhin dort, wo Kant von der „logischen Vorbereitung zu einem neuerdings gewagten Rechtsbegriffe“ spricht²⁹. Diese Thematik verbindet sich mit dem Aufgabe der Rechtslehre als Darlegung des systematischen Rechts, eine vollständige Einteilung der Rechtsbegriffe geben zu müssen. Warum diese Aufgabe nicht im vollen Sinne einer Metaphysik des Rechts geleistet werden kann, wurde oben gezeigt. *Wie* sie aber – in „Annäherung zum System“ – umgesetzt werden kann, bringt Kant nun auf den Begriff: „Die *Topik* der Prinzipien muß der Form des Systems halber vollständig sein, d.i. es muß der Platz zu einem Begriff (*locus communis*) angezeigt werden, der nach der synthetischen Form der Eintheilung für diesen Begriff offen ist: man mag auch nachher dartun, dass einer oder der andere Begriff, der in diese Platz gesetzt würde, an sich widersprechend sei und aus diesem Platze wegfallt.“³⁰

Womöglich ist dieses – man kann wohl sagen – sehr Kantische Konzept einer *Topik* der Prinzipien (das an die „transzendente *Topik*“ der Kritik der reinen Vernunft erinnert), der Schlüssel zur Kantischen Sicht seiner Rechtslehre überhaupt. Dieser Begriff greift offenkundig nicht das Aristotelische, sondern das Ciceronische *Topik*verständnis auf. Nicht der klärungsfunktionale Umgang mit *Endoxa*, sondern der Gedanke einer (so oder so systematischen) Zusammenstellung von *sedes argumentorum* und der wissensmäßigen Einordnenbarkeit der Argumente *proprio loco* ist hier der Anknüpfungspunkt. Die so verstandene systematische Ordnung von Rechtsprinzipien, dergestalt, dass vernunftgemäße Rechtsbegriffe zu ihrer praktischen Umsetzung „logisch vorbereitet“ werden, scheint eine sehr gute Zusammenfassung dessen zu sein, was die Kantische Rechtslehre als „systematisches Recht“ geben will. Wir sind in der Tat geneigt, in dieser *Topik*-Form den *clou* des Aufrisses der Kantischen Rechtslehre zu sehen.

V.

Inwiefern ist dieser *clou* eine *pointe*? Insofern, als er ein optimales Modell der Erfüllung aller wesentlichen Voraussetzungen zur praktischen Realisierung des kritischen Gehalts der Kantischen Rechtslehre darstellt. Optimal ist dieses Modell zunächst hinsichtlich seiner wissenschaftlichen Verfassung: es versucht nichts Unmögliches („Metaphysik des Rechts“), leistet jedoch das Machbare („metaphysische Anfangsgründe des Rechts“) überzeugend und kaum übertreffbar. Optimal ist es ferner in bezug auf seine übersichtliche und sachlich stringente äußere und (hier nur gestreifte) innere Gliederung des Stoffs. Optimal ist es schließlich im Hinblick auf seinen mindestens fünffachen wertvollen Nutzen:

²⁸ Vgl. AA VI, 375.

²⁹ Vgl. a.a.O., 357.

³⁰ Ebd.

- 1) Jeder vernünftig Denkende wird im Blick auf diese Topik instand gesetzt, seine Rechte und die anderer nach Vernunftbegriffen zu beurteilen.
- 2) Jeder Bürger kann kraft dieser Topik sein vernunftgemäßes rechtliches Verhältnis zum Staat ermitteln.
- 3) Der Jurist findet hier zum Behuf seiner Wissenschaft die ersten Rechtsbegriffe und Rechtsgrundsätze.
- 4) Zudem findet er für seine juristische Praxis ein subsidiarisches Recht.
- 5) Der Gesetzgeber findet in dieser systematischen Topik vernunftgemäße Prinzipien der Gesetzgebung.

All dies ist im Interesse der Prägnanz und Relevanz des (moralischen) Vernunftbegriffs des Rechts. Und fast nichts hiervor leisten Rechts- und Gesetzbücher, die positives Recht: Rechtssätze also statt Rechtsprinzipien, zusammenstellen. Wenn Kants Rechtslehre, wie es scheint, in ihrer kritischen Spitze zunächst und zumeist eine Kritik der empirischen Rechtslehre sein will, dann hat sie sich mit ihrer systematisch-topischen Formation ein optimales Substrat ihres Reformprojekts geschaffen: die vernunftgemäße Reform des Rechts im Ausgang von der Disqualifizierung des voluntaristischen und wertfreien Freiheits- und positiven Rechtsbegriff. Der erstere nimmt das *prima-facie*-Freiheitsrecht des Handelnden ohne weiteres als dessen „moralisches“ Recht. Der letztere setzt den gesetzgeberischen Willen ohne weiteres als *die* Quelle des Rechts an. Beides sind – aus der Sicht reiner praktischer Vernunft – Fehlformen und verdienen Kritik. Die Kantische Rechtslehre, und das ist ihre *pointe* ihrem Aufriss nach, formt diese Kritik nach Kriterien, die, weil sie unsere Freiheit schützen, zwingend sind.